

SG Bergmann-Borsig e.V.

Abteilung Tischtennis

Friedrich-Engels-Str. 4, 13156 Berlin

E-Mail: netzker.mobil@googlemail.com

Ansprechpartner:

Carsten Netzker,	Abteilungsleiter.	0151 / 10 50 75 27
Marion Neumann,	Mitglieder/Finanzen	030 / 47 81 126
Dr. Ghasan Abdul Hadi	Jugendwart	0152 / 32 73 41 61



Satzung des Sportvereins SG Bergmann Borsig e.V., Abteilung Tischtennis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Sportverein hat seinen Sitz in Berlin-Pankow und führt den Namen SG Bergmann Borsig e.V. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Gerichtsstand ist Berlin Pankow. Das Vereinszeichen besteht aus den Buchstaben BB, die von zwei Energieklammern umschlossen sind. Das Vereinszeichen sollte von den Vereinsmitgliedern und Vereinsangehörigen bei öffentlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen an der Sportkleidung getragen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung, und zwar durch die Ausübung des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder bzw. Vereinsangehörige haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge oder Spenden werden beim Ausscheiden des Mitglieds (bzw. Vereinsangehörigen) oder der Auflösung des Vereins nicht erstattet.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

- (1) Der Verein unterhält für jede Sportart, für die durch entsprechende Beteiligung von Mitgliedern ein berechtigtes Verlangen besteht, eine in der Haushaltsführung selbständige Abteilung, wenn sie sich aus Beiträgen und sonstigen Einnahmen selbst erhalten kann.
- (2) Bei Gründung des Vereins werden die Sportarten: Allgemeiner Sport; Tischtennis; Tennis; Handball; Volleyball; Hockey; Kegeln/Bohle; Kegeln/Asphalt; Bogenschießen; Leichtathletik; Turnen/ Gymnastik; Badminton; Winterschwimmen betrieben.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungen wählen 3-jährlich ihre Leitung, die mindestens aus 3 Mitgliedern besteht. Eine Erweiterung der Abteilungsleitungen ist zulässig. Alle gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung sind stimmberechtigt. Die Abteilungsleitung soll mindestens einmal im Vierteljahr, darüber hinaus bei gegebener Veranlassung durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Beauftragten einberufen werden. Die Abteilungsleitung ist dem Präsidium verantwortlich. Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern und
 - d) Vereinsangehörigen
- 2) Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat und im Besitz der bürgerlichen Rechte ist. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre gelten als Vereinsangehörige.
- 3) Für die Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Durch die Unterschrift des Antragstellers (bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren des gesetzlichen Vertreters) erkennt er die Satzung des Vereins an. Mit der Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr vom Verein erhoben. Über die ordentliche Aufnahme in den Verein entscheidet die Leitung der Abteilung Tischtennis spätestens nach dreimonatiger Teilnahme am gebührenpflichtigen Kurssystem. Eine Verrechnung der bis dahin gezahlten Kursgebühren erfolgt entsprechend der gültigen Beitragsregelung (Anlage zum Statut). Der Verein gibt für die Kursteilnehmer die entsprechenden Spielzeiten bekannt.
- 4) Wird durch ein Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch gegen die Aufnahme erhoben, so ist diese vor dem erweiterten Präsidium zu begründen. Gibt das erweiterte Präsidium dem Einspruch statt, so wird die Aufnahme ohne Begründung abgelehnt.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt b) Ausschluss c) Tod
- 6) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Information an den jeweiligen Abteilungsleiter des Vereins erfolgen. Bei Vereinsangehörigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist die Kündigung nur durch die gesetzlichen Vertreter wirksam. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum folgenden Monatsende zulässig.
- 7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann, nach vorheriger Anhörung, auf Antrag des Abteilungsvorstandes vom Präsidium beschlossen werden, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach (§ 4) nicht mehr gegeben sind, bzw. das Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins oder groben unsportlichem Verhalten
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen
 - d) wegen Zahlungsrückstand von Vereinsbeiträgen mit mehr als 6 Monate, trotz MahnungDer Bescheid über den Ausschluss ist persönlich bzw. mit Einschreibebrief zuzustellen. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- 8) Vereinseigentum, das sich im Besitz des kündigenden Mitgliedes befindet, ist spätestens 1 Monat vor Eintritt des Kündigungszeitpunktes in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Im Falle des Verlustes ist Schadenersatz in Höhe des Neunwertes zu leisten.
- 9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht.

§ 5 Finanzen

- (1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Beiträge sind fristgemäß an den Verein zu bezahlen.
- (2) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (4) Die Abteilungen können für ihren Bereich Sonderbeiträge festsetzen, die dem Präsidium mitzuteilen sind.
- (5) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Jedem Mitglied stehen die sportlichen, kulturellen und fürsorglichen Einrichtungen des Vereins sowie alle Übungsstätten und Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung.
- (2) Betätigt sich ein Mitglied in mehreren Abteilungen, so ist für jede Abteilung der festgesetzte Beitrag zu entrichten.
- (3) Für die Beiträge besteht Bringepflicht. Mitglieder und Vereinsangehörige sind zur pünktlichen Beitragszahlung entsprechend den Finanzrichtlinien verpflichtet.
- (4) Für grobfahrlässige oder vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum sowie aller Sport – und Übungsstätten ist das Mitglied schadenersatzpflichtig. Bei Vereinsangehörigen haftet der gesetzliche Vertreter.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitglieder
- b) das Präsidium
- c) die Abteilungsmitgliederversammlung
- d) der Abteilungsvorstand

§ 8 die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der jeweiligen Struktureinheit ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) die Beschlussfassung über Anträge
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie soll im ersten Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) der Vorstand beschließt oder b) mindestens 20 % der Mitglieder beantragen
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung (auch online zulässig) und deren fristgemäßen Absendung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Nachfolge durch Wahl für die restliche Dauer der Amtszeit.

§ 11 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch das erweiterte Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Bestimmungen dieser Satzung wurden den Abteilungserfordernissen angepasst und mit Fassung vom 28.04.1992 Bestandteil der Eintragung im Vereinsregister.

Der Vorstand

Satzungsanlage zur Beitragsordnung (gültig ab 01.01.2015)

- (1) Die Beitrittsgebühr beträgt 10,00 €
die Austrittsgebühr beträgt 5,00 €.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag muss im ersten Quartal des Jahres geleistet werden. Ist kein Zahlungseingang am 01.04. eines Jahres erfolgt, so wird eine Strafgebühr von 20,00€ fällig, die zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben wird.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr:
 - a) für Erwachsene 128,00 €
 - b) für Jugendliche bis 18 Jahren 99,00 €
 - c) für Kinder bis 12 Jahren 82,00 €
 - d) für Schüler und Studenten über 18 Jahren 99,00 € (Nachweis ist unaufgefordert zu erbringen)
 - e) Zusätzlich für Leistungskursteilnehmer 4,00€ je Monat = 48,00 €
- (3) Bei allen durch die Mitglieder zu leistenden Zahlungen ist der Mitgliedserkennungsbetrag (= Mitgliedsnummer) in Cent dazuzurechnen.
- (4) Bei begründetem Erfordernis kann an den Kassenwart ein Antrag auf Beitragssplitting gestellt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird dann in 2 Raten zum 31. März und zum 31. Juli des laufenden Jahres aufgeteilt. Auf die Splittingbeiträge wird 1,00 € Splittinggebühr aufgeschlagen. Der Antrag muss für jedes Jahr beim Kassenwart neu gestellt werden.
- (5) Bei ausstehenden Zahlungen wird das Mitglied 1x gebührenpflichtig gemahnt (Einschreiben mit Rückschein). Die Mahngebühr von 7,50€ wird der neuen Rechnung zu Grunde gelegt. Bei Zahlungsrückstand von mehr als 6 Monaten tritt § 4 Absatz 7, Buchstabe d) der Satzung in Kraft.
- (6) Kursgebühren für die einmalige Nutzung der Tischtennisanlage werden für Erwachsene 3,00 € je Tag und Kinder 2,00 € je Tag erhoben. Die Kursgebühren für die an allen Trainingstagen im Monat mögliche Nutzung der Tischtennisanlage zu den bekannt gegebenen Trainingszeiten betragen für Erwachsene 20,00 € je Monat und für Kinder und Jugendliche 15,00 € je Monat. Bei anschließendem Vereinseintritt, wird die Kursgebühr abzüglich 10,00 €, auf den Mitgliedsbeitrag angerechnet.